

Gesetz vom 24. Februar 2022, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG, LGBL. Nr. 12/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 14/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Burgenland“.
2. In § 3 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge „den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates“ durch die Wortfolge „den Direktor des Landes-Rechnungshofes“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Z 10 entfällt.
4. In § 4 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „- beim Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates mit dem Tag der Bestellung -“.
5. In § 10 Abs. 1 Z 3 entfällt die Wortfolge „des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates sowie“.
6. In § 14 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates“.
7. Dem § 18 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 6, § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; zugleich entfällt § 3 Abs. 1 Z 10.“

Erläuterungen

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, kam es zur Neustrukturierung der Behördenorganisation auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens. Unter anderem entfiel die Funktion des amtsführenden Präsidenten bzw. der amtsführenden Präsidentin des Landesschulrates, weshalb Anpassungen dienst- und bezügerechtlicher Bestimmungen im Burgenländischen Landesbezügegesetz erforderlich sind. Durch die vorliegende Novelle soll eine Anpassung an die bundesrechtlichen Vorschriften (insb. § 37 Abs. 2 Z 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017) erfolgen.

Das Übergangsrecht, das sich auf ehemalige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bezieht, bleibt unverändert.

Durch die vorliegende Novelle soll eine Anpassung des Bezuges des Direktors des Landes-Rechnungshofes Burgenland im Hinblick auf den bundesweiten Durchschnitt erfolgen. Die Notwendigkeit einer Anpassung ergibt sich außerdem in Anbetracht der mit der Funktion des Direktors des Landes-Rechnungshofes einhergehenden verantwortungsvollen Aufgaben und aus einem Vergleich mit den Verantwortungsbereichen anderer im Burgenländischen Landesbezügegesetz genannter oberster Organe und der für diese gesetzlich festgelegten Bezügen.